

RS Vwgh 1995/12/14 95/18/0952

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §7 Abs1;

FrG 1993 §17 Abs1;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Hat der VwGH der Beschwerde des Fremden gegen den Berufungsbescheid betreffend die Ablehnung des Asylantrages die aufschiebende Wirkung mit der Wirkung zuerkannt, daß dem Fremden die Rechtsstellung zukomme, die er als Asylwerber vor Erlassung des angefochtenen Bescheides gehabt habe, und hatte der Asylwerber aber auch im Zeitpunkt vor Erlassung des Berufungsbescheides im Asylverfahren keine vorläufige Aufenthaltsbewilligung (hier: schon mangels rechtzeitiger Antragstellung nach § 7 Abs 1 AsylG 1991 kam dem Asylwerber die vorläufige Aufenthaltsberechtigung nicht zu), hindert die im Asylverfahren anhängige VwGH-Beschwerde nicht die Erlassung der Ausweisung des Fremden. Es bestand daher für die die Ausweisung aussprechende Behörde kein Anlaß, mit der Bescheiderlassung bis zur Entscheidung des Höchstgerichtes über die Beschwerde gegen den im Asylverfahren ergangenen Bescheid zuzuwarten.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Polizeirecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995180952.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at